



Autor: Schröder, Holger
Seite: 28
Ressort: Ausschreibung und Vergabe

Jahrgang: 2022
Nummer: 15
Auflage: 11.796 (gedruckt)¹ 11.045 (verkauft)¹
 11.669 (verbreitet)¹

Mediengattung: Wochenzeitung

¹ IVW 1/2019

Die Wartefrist kann auch an einem Sonntag enden

Expertenbeitrag: Stillhaltefrist

Bei europaweiten Ausschreibungen dürfen öffentliche Aufträge erst nach einer Warte- oder Stillhaltefrist von zehn Kalendertagen vergeben werden. Andernfalls droht die Unwirksamkeit eines vorzeitigen Vertragsabschlusses. Das Ende der Frist kann im Einzelfall allerdings fraglich sein.

Nürnberg. Die Stillhaltefrist ist für den Rechtsschutz der nichtberücksichtigten Bieter von großer Bedeutung. Denn ein vom Auftraggeber wirksam erteilter Zuschlag kann nicht mehr nachgeprüft werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information der nichtberücksichtigten Bieter. Das regelt Paragraph 134 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Werden beispielsweise die nichtberücksichtigten Bieter am Donnerstag, 10. März 2022, vorab informiert, wird der zehntägige Fristenlauf am Freitag, 11. März 2022 um 0 Uhr in Gang gesetzt. Diese nach Kalendertagen bemessene Frist läuft damit am Sonntag, den 20. März 2022, um 24 Uhr ab. Der Begriff „Kalendertag“ erfasst alle Tage des Kalenders, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Werktage oder Feiertage, Samstage und Sonntage handelt. Das hat das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 14. Mai 2008 (Aktenzeichen: VII-Verg 11/08) entschieden. Der Zuschlag darf deshalb ab 0 Uhr am Montag, den 21. März 2022 wirksam erfolgen. Ein erst danach von einem Bieter bei der Vergabekammer eingereichter Nachprüfungsantrag kann das Zuschlagsverbot somit nicht mehr auslösen.

Auch Bürgerliches Gesetzbuch bewirkt keine Fristverschiebung
 Das Ende der Frist von zehn Kalendertagen verschiebt sich im Beispielsfall

auch nicht wegen Paragraph 193 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf den Ablauf des auf den Sonntag, den 20. März 2022, folgenden Werktag, das heißt auf Montag, den 21. März 2022. Paragraph 193 BGB ist nicht anzuwenden, weil es sich bei der Stillhaltefrist um keine Frist handelt, binnen derer eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist, so die Vergabekammer Bund mit Beschluss vom 28. Juni 2021 (Aktenzeichen: VK 2- 77/21).

Die BGB-Norm gilt nur für Fristen, an deren letztem Tag spätestens eine bestimmte Handlung oder Willenserklärung vorzunehmen ist. Es handelt sich nach dem Oberlandesgericht Düsseldorf um eine abgegrenzte – bestimmte oder bestimmbare – Zeitspanne, innerhalb derer Leistungen (Handlungen) erbracht oder Erklärungen abgegeben werden sollen oder können; zu ihnen wird mit der Fristbestimmung Gelegenheit gegeben. Das ist bei der Stillhaltefrist aber gerade nicht der Fall.

Denn mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist tritt eine bestimmte Rechtswirkung ein, nämlich das Ende des Zuschlagsverbots. Der letzte Tag der Warte-/Stillhaltefrist kann somit an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag enden, ohne dass sich die Frist verlängert. Dieses Ergebnis folgt aus dem unmissverständlichen Wortlaut des Paragraphen 134 Absatz 2 Satz 2 GWB, wonach ein Vertrag erst zehn Kalendertage nach Absendung der Vorabinformation geschlossen werden darf.

Anwendung von EU-Fristenverordnung

Zwar wird den Bietern dadurch auch eine Mindestüberlegungsfrist zugestanden. Dadurch aber wird die ausdrücklich nach Kalendertagen zu bemessende Stillhaltefrist nicht über den Zehntages-

zeitraum bei Fristende an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen ausgedehnt, weil es allein auf die relevante Rechtswirkung des Wegfalls des gesetzlichen Zuschlagsverbots ankommt.

Die Anwendung der bereits im Jahr 1971 erlassenen Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 (EU-Fristenverordnung) führt ebenfalls zu keiner Fristverschiebung. Aus ihr ergibt sich, dass eine nach Kalendertagen bemessene Frist auch die Feiertage, Samstage und Sonntage umfasst. Die weitere Ausnahmegvorschrift, dass die Frist erst mit Ablauf des auf einen Sonn- oder Feiertag folgenden Arbeitstages endet, wenn der letzte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, ist auf die Stillhalte-/Wartefrist nicht anzuwenden.

Aus Artikel 3 Absatz 4 Satz 2 der EU-Fristenverordnung folgt ausdrücklich, dass die Verschiebung eines auf einen Sonntag fallenden Fristendes auf den nächstfolgenden Arbeitstag nicht für Fristen gilt, die von einem bestimmten Datum oder einem bestimmten Ereignis an rückwirkend berechnet werden.

So liegt der Fall nach der Vergabekammer Bund auch hier. Denn es komme für den Zeitpunkt, an dem das Zuschlagsverbot entfällt und ab dem der Zuschlag erteilt werden kann, gerade darauf an, dass die vorausliegende Frist gemäß Paragraph 134 Absatz 2 Satz 2 GWB abgelaufen sei. Damit handele es sich um eine rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Zuschlagsverbotes zu berechnende Frist.

Holger Schröder,
 Fachanwalt für Vergaberecht,
 Rödl und Partner, Nürnberg

